

17.03.21

Gesetzesantrag

der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten

A. Problem und Ziel

Das deutsche Recht und die deutsche Justiz genießen über die Grenzen Deutschlands hinaus große Anerkennung. Der Wandel der Lebensverhältnisse, insbesondere die zunehmende Globalisierung, die wachsende Komplexität der Rechtsbeziehungen sowie die veränderten Erwartungen der Rechtssuchenden an die Justiz erfordern jedoch Anpassungen des Gerichtsverfassungs- und Prozessrechts, um auch künftig die hohe Qualität und Attraktivität der Ziviljustiz insbesondere in Wirtschaftsstreitverfahren zu sichern und ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in andere Rechtskreise oder die Schiedsgerichtsbarkeit zu vermeiden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die staatliche Ziviljustiz im Bereich des Wirtschaftsrechts – und mittelbar auch allgemein – nachhaltig gestärkt werden.

B. Lösung

Den Ländern wird durch § 119b GVG-E die Möglichkeit eröffnet, an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere Senate einzurichten, vor denen Handelsverfahren mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – auch erstinstanzlich geführt werden können („Commercial Court“). Hierbei muss gewährleistet sein, dass das Verfahren vor dem Commercial Court – ganz oder teilweise – auch auf Englisch geführt werden kann. Daneben wird in § 119 Absatz 4 GVG-E die Möglichkeit eröffnet, an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere bestehende Zivilsenate zu bestimmen, vor denen – auch rein nationale – Handelssachen mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – erstinstanzlich geführt werden können.

Aufgrund der besonderen Anforderungen bei der Bearbeitung großer Handelssachen gelten für das Verfahren vor den Commercial Courts und den erstinstanzlichen Senaten für nationale Handelssachen besondere Verfahrensvorschriften. So wird auf übereinstimmenden Antrag der Parteien ein Wortprotokoll über die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme erstellt. Weiterhin können auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden. Außerdem ist die Statthaftigkeit der Revision gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Commercial Courts oder des Oberlandesgerichts nicht von einer Zulassung durch das Ausgangsgericht abhängig.

Abschließend wird durch die Übernahme der Regelungen des am 2. März 2018 im Bundesrat beschlossenen „Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG)“ (BR-Drs. 53/18) eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Länder zur Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen an den Landgerichten geschaffen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Länder werden durch die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen und erstinstanzlich zuständigen Senaten in großvolumigen Handelsstreitigkeiten voraussichtlich mit geringfügigen Mehrkosten belastet, sofern sie von den ihnen neu eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen.

Die in erster Instanz an den Oberlandesgerichten zu entrichtenden 4,0 Gerichtsgebühren dürften allerdings etwaige zusätzliche Kosten für die im ersten Rechtszug zuständigen Senate abdecken. Zugleich dürften die Landgerichte von etlichen wirtschaftsrechtlichen Großverfahren entlastet werden, so dass dort zusätzliche Kapazitäten frei werden, die ggf. im Bereich der Kammern für internationale Handelssachen genutzt werden können.

In Anbetracht der Konzentration der Verfahren bei wenigen Kammern für internationale Handelssachen wird die Einrichtung dieser Spruchkörper zunächst nur geringfügig zusätzliches Personal im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich erfordern. Fortbildungskosten für die Richterinnen und Richter der Kammern für interna-

tionale Handelssachen, der zuständigen Senate der Oberlandesgerichte und für das nichtrichterliche Personal dürften sich in einem überschaubaren Rahmen halten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die in den betroffenen Wirtschaftsstreitigkeiten zu erzielenden Gebühreneinnahmen – zumindest mittelfristig – den Mehraufwand bei den Gerichten abdecken, insbesondere wenn sich die Standorte zu einem attraktiven Gerichtsplatz entwickeln und eine größere Zahl von wirtschaftsrechtlichen – auch internationalen – Verfahren anziehen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für (ausnahmsweise hinzugezogene) Dolmetscher oder die Übersetzung von in englischer Sprache abgefassten Urteils- und Beschlussformeln in die deutsche Sprache sind ebenso wie Kosten, die durch Hinzuziehung einer geeigneten (externen) Protokollperson zur Erstellung eines Wortprotokolls entstehen, als Kosten des Rechtsstreits gemäß den §§ 91 ff. der Zivilprozessordnung von den Parteien des Rechtsstreits zu tragen. Die Stärkung des Justizstandortes Deutschland wird sich im Übrigen positiv auf international tätige deutsche Unternehmen auswirken. Die Risiken, die mit ausländischen Gerichtsstandorten stets verbunden sind, und die mit ihnen einhergehenden Kosten werden für diese Unternehmen spürbar reduziert.

17.03.21

Gesetzesantrag
der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in
Wirtschaftsstreitigkeiten**

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 16. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten
zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021 aufzunehmen
und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Armin Laschet

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Absatz 1 werden die Wörter „die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind“ durch die Wörter „sofern sie nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind oder die erstinstanzliche Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts oder Obersten Landesgerichts begründet ist“ ersetzt.
2. Die Überschrift zum Siebenten Titel wird wie folgt gefasst:

„Siebenter Titel

Kammern für Handelssachen und Kammern für internationale Handelssachen“.

3. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte Kammern für Handelssachen als Kammern für internationale Handelssachen einzurichten.“
 - b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Mehrere Länder können die Einrichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Kammern für internationale Handelssachen im Sinne des Absatzes 2 vereinbaren.“
4. Nach § 114 werden die folgenden §§ 114a bis 114c eingefügt:

„§ 114a [Zuständigkeit in internationalen Handelssachen]

Ist bei einem Landgericht eine Kammer für internationale Handelssachen eingerichtet, so tritt für internationale Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Kammern für Handelssachen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 114b [Begriff der internationalen Handelssache]

Internationale Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind Handelssachen gemäß § 95, die einen internationalen Bezug haben und nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien in englischer Sprache durchgeführt werden sollen. Vor dem Entstehen der Streitigkeit kann eine Durchführung von Handelssachen in englischer Sprache nur vereinbart werden, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Nach dem Entstehen der Streitigkeit kann die Durchführung von Handelssachen in englischer Sprache auch unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 2 vereinbart werden, wenn die Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich erfolgt.

§ 114c [Verweisung]

(1) Auf die Kammern für internationale Handelssachen finden die für Kammern für Handelssachen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Rechtsstreit kann im Falle der §§ 97, 99 und 104 Absatz 1 Satz 1 auch an eine Kammer für Handelssachen verwiesen werden, wenn es sich um eine Handelssache handelt.

(3) § 98 ist auch anzuwenden, wenn vor der Kammer für Handelssachen eine vor die Kammer für internationale Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht wird."

5. Dem § 119 werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht ihres Landes zu bestimmen, vor denen Handelssachen im Sinne des § 95 mit einem Streitwert über zwei Millionen Euro im ersten Rechtszug verhandelt werden können; in einem Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, ist diese Bestimmung auf eines dieser Oberlandesgerichte oder das Oberste Landesgericht zu beschränken. Die Zuständigkeit kann auf einzelne Gebiete des Handelsrechts im Sinne von § 95 Absatz 1 beschränkt werden.

(5) Das Oberlandesgericht oder das Oberste Landesgericht wird nach Absatz 4 im ersten Rechtszug nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Parteien zuständig; dieses ist ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes

vereinbart haben. Von einer Vereinbarung nach Satz 1 kann nach Eingang der Klage nicht mehr mit Wirkung für das Gericht abgewichen werden; § 281 Absatz 1a der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

(6) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(7) Mehrere Länder können die Einrichtung eines oder mehrerer gemeinsamer Senate im Sinne von Absatz 4 Satz 1 an einem Oberlandesgericht oder an dem Obersten Landesgericht eines Landes vereinbaren.“

6. Nach § 119a wird folgender § 119b eingefügt:

„§ 119b [Commercial Courts]

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Senat oder mehrere Senate bei einem Oberlandesgericht ihres Landes einzurichten, vor denen Handelssachen im Sinne des § 95 mit internationalem Bezug mit einem Streitwert über zwei Millionen Euro im ersten Rechtszug verhandelt werden können („Commercial Courts“); in einem Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, ist diese Bestimmung auf eines dieser Oberlandesgerichte zu beschränken. Die Verfahren vor den Commercial Courts sind nach Vereinbarung der Parteien in englischer Sprache zu führen; § 184 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Die Zuständigkeit kann auf einzelne Gebiete des Handelsrechts im Sinne von § 95 Absatz 1 beschränkt werden. Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, können in der Rechtsverordnung nach Satz 1 anstelle der Bestimmung von Zivilsenaten bei einem Oberlandesgericht auch ein Senat oder mehrere Senate des Obersten Landesgerichtes bestimmt werden.

(2) Ein Commercial Court wird im ersten Rechtszug nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Parteien zuständig; dieser ist ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Sind mehrere Commercial Courts bei einem Oberlandesgericht des Landes oder dem Obersten Landesgericht eingerichtet, so müssen die Parteien in ihrer Vereinbarung nach Satz 1 bestimmen, welcher zuständig sein soll. Wenn von der Möglichkeit des Absatzes 1 Satz 3 Gebrauch gemacht wurde, gilt dies jedoch nur im Rahmen der Zuständigkeit des jeweils angewählten Commercial Courts. Von einer Vereinbarung nach Satz 1 kann nach Eingang der Klage nicht mehr mit Wirkung für das Gericht abgewichen werden; § 281 Absatz 1a der Zivilprozessordnung bleibt unberührt. Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach vorrangig anzuwendendem internationalem Recht unter geringeren Voraussetzungen wirksam wäre, gilt dies im Rahmen des Anwendungsbereiches dieses Rechts in gleicher Weise für eine Vereinbarung nach Satz 1.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Mehrere Länder können die Einrichtung eines gemeinsamen oder mehrerer gemeinsamer Senate im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an einem Oberlandesgericht oder an dem Obersten Landesgericht eines Landes vereinbaren.“

7. § 184 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Vor den Kammern für internationale Handelssachen nach § 93 Absatz 2, den für Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kammern für internationale Handelssachen zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte und den Commercial Courts nach § 119b wird das Verfahren bei entsprechender Vereinbarung der Parteien in englischer Sprache geführt. In diesem Fall sind das Protokoll und die Entscheidungen des Gerichts in englischer Sprache abzufassen und Schriftsätze in englischer Sprache einzureichen. Englischsprachige Urkunden bedürfen abweichend von der Regelung des § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung keiner Übersetzung. Das Gericht kann in jedem Stadium des Verfahrens anordnen, dass ein Dolmetscher zugezogen wird; ein Übersetzer kann hinzugezogen werden, sofern dies im Einzelfall für Fragen von besonderer Bedeutung punktuell erforderlich ist. Auf Antrag ist der Entscheidung für die Vollstreckung im Inland eine Übersetzung der Urteils- oder Beschlussformel in die deutsche Sprache beizufügen, die untrennbar mit der Entscheidung zu verbinden ist.

(3) Erfolgt in den Verfahren nach Absatz 2 ein Beitritt nach § 74 Absatz 1 der Zivilprozessordnung, ist auf Antrag des Dritten ein Dolmetscher hinzuzuziehen oder das Verfahren in deutscher Sprache fortzuführen. § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Dritter auf andere Weise in das Verfahren einbezogen und das Urteil Rechtskraft gegen ihn entfalten wird.

(4) Vor dem Bundesgerichtshof kann das Verfahren gegen die Entscheidungen der Senate der Oberlandesgerichte, die für Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kammern für internationale Handelssachen zuständig sind, sowie gegen die Entscheidungen von Commercial Courts nach § 119b in englischer Sprache geführt werden. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend. Der Bundesgerichtshof kann hiervon abweichend in jedem Stadium des Verfahrens anordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache weitergeführt wird.“

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 73“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
2. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In einem in englischer Sprache geführten Verfahren darf der Dritte die Annahme des in englischer Sprache abgefassten Schriftsatzes bei der Zustellung verweigern oder diesen binnen zwei Wochen dem Gericht zurücksenden. Auf die Rechte nach Satz 1 ist der Dritte durch das Gericht in deutscher Sprache hinzuweisen; dies ist zu dokumentieren. Hat der Dritte seine Rechte nach Satz 1 ausgeübt, setzt das Gericht den Streitverkünder hiervon unverzüglich in Kenntnis und fordert diesen auf, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Übersetzung des Schriftsatzes in die deutsche Sprache einzureichen. Eine Erstattung der Übersetzungskosten erfolgt nicht. Die Übersetzung ist dem Dritten unter Beifügung des Schriftsatzes zuzustellen und dem Gegner des Streitverkünders in Abschrift mitzuteilen. Das Datum der Zustellung ist das Datum, an dem der Schriftsatz zusammen mit der Übersetzung zugestellt worden ist. Wenn die Zustellung zur Wahrung der Rechte des Streitverkünders innerhalb einer bestimmten Frist vorgenommen werden muss, tritt nach Zustellung der fristgerecht beigebrachten Übersetzung die Wirkung der Zustellung für den Streitverkünder bereits mit dem Zeitpunkt der Zustellung beziehungsweise der Verweigerung der Annahme des ersten Schriftsatzes ein.“
3. Nach § 253 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In Verfahren vor den Kammern für internationale Handelssachen nach § 93 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes muss der Klageschrift die Vereinbarung der Parteien über die Durchführung des Verfahrens in englischer Sprache beigelegt werden. Eine in englischer Sprache verfasste Vereinbarung bedarf keiner Übersetzung in die deutsche Sprache.“

4. Nach § 281 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird in Verfahren, in denen die Parteien die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder des Obersten Landgerichtes nach § 119 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder eines Commercial Courts nach § 119b des Gerichtsverfassungsgesetzes vereinbaren können, die Klage beim Landgericht anhängig gemacht, so hat sich dieses auf Antrag des Klägers in der Klageschrift für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das vom Kläger in seinem Antrag bezeichnete Oberlandesgericht beziehungsweise an den im Antrag konkret bezeichneten Commercial Court zu verweisen, wenn der Beklagte dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Zustimmung des Beklagten kann bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist erklärt werden.“

5. § 284 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden Absatz 2.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Parteien können durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen für das Gericht bindende Bestimmungen zur Verteilung der Beweislast, zur Beweisbedürftigkeit und zur Beschränkung auf bestimmte Beweismittel treffen. Vorgaben an das Gericht zur Beweiswürdigung, insbesondere zum Beweismaß, sind ausgeschlossen.“

6. Die §§ 510 bis 510b werden die §§ 507 bis 509.

7. Vor § 510 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3

Verfahren vor den Senaten nach § 119 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Commercial Courts“.

8. § 510 wird wie folgt gefasst:

„§ 510

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für das Verfahren vor den Senaten nach § 119 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Commercial Courts nach § 119b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten

geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 348 bis 350 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus den Vorschriften der nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes ergibt.

(2) Der Klageschrift ist die zuständigkeitsbegründende Vereinbarung der Parteien über die Durchführung des Verfahrens in erster Instanz vor dem Oberlandesgericht oder über die Durchführung des Verfahrens vor einem Commercial Court beizufügen. In Verfahren vor den Commercial Courts nach § 119b des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Klageschrift, soweit die Parteien eine Verfahrensführung in englischer Sprache wünschen, auch die Vereinbarung hierüber beizufügen. § 114b Satz 2 und 3 und § 253 Absatz 3a Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Auf Antrag des Klägers in der Klagschrift kann die Verfahrensführung auch dann in englischer Sprache erfolgen, wenn der Beklagte dem Antrag bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist zustimmt.

(3) Das Gericht kann mit den Parteien Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens treffen, die das Gericht binden, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen; hierfür kann ein Organisationstermin durchgeführt werden.

(4) § 159 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien über die Verhandlung und jede Beweisaufnahme ein Wortprotokoll zu führen ist, soweit dem keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Das Gericht kann die Zuziehung einer oder mehrerer geeigneter Protokollpersonen entsprechend der Vorschriften zum Sachverständigenbeweis anordnen. Trifft das Gericht diese Anordnung, gilt § 163 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Protokoll anstelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von der oder den eingesetzten, vorab beeidigten, Protokollpersonen zu unterschreiben ist; die Eidesnorm geht dahin, dass die Protokollperson das Wortprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen aufnehmen werde. Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien sollen die Parteien die Möglichkeit erhalten, das Wortprotokoll in der Verhandlung oder Beweisaufnahme unmittelbar mitzulesen. Die Entscheidung hierüber ist unanfechtbar wie auch die über Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2.

(5) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis gemäß § 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) sein können; die §§ 16 bis 20 dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(6) Wird das Verfahren entsprechend § 19 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nichtöffentlich geführt, so sollen Entscheidungen des Gerichts mit grundsätzlicher Bedeutung in Auszügen veröffentlicht werden, die keine Rückschlüsse auf die Einzelheiten des Verfahrens und die Identität der Parteien zulassen.

9. In § 511 Absatz 1 werden nach dem Wort „Endurteile“ die Worte „der Amts- und Landgerichte“ eingefügt.
10. § 542 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Revision findet auch gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Urteile der Senate nach § 119 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Commercial Courts nach § 119b des Gerichtsverfassungsgesetzes statt. Die nachfolgenden Vorschriften gelten mit Ausnahme der §§ 543, 544 entsprechend. Das Revisionsgericht weist die Revision durch einstimmigen Beschluss zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass diese keine Aussicht auf Erfolg hat; § 522 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
11. In § 555 Absatz 1 werden nach dem Wort „Landgerichten“ die Worte „sowie den Senaten nach § 119 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Commercial Courts nach § 119b des Gerichtsverfassungsgesetzes“ eingefügt.
12. In § 574 Absatz 1 Satz 2 ZPO wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Nach § 37a des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, wird folgender § 37b eingefügt:

„§ 37b Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten

Auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes] anhängig sind, finden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In § 39 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird die Angabe „30“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „30“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes

In § 4 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) wird jeweils die Angabe „§ 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 184 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Abkommen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen

In § 4 Absatz 3 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2015 (BGBl. I S. 2146) wird die Angabe „§ 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 184 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten

In § 36 Absatz 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I. S. 1724) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 184 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts

In § 16 Absatz 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I. S. 54) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 184 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einfügen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die staatliche Ziviljustiz im Bereich des Wirtschaftsrechts – und mittelbar auch allgemein – nachhaltig gestärkt. Zu diesem Zweck werden Justizangebote eröffnet, die sich an den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens orientieren. Neben Verfahrensangeboten in englischer Sprache wird für großvolumige Wirtschaftsverfahren die Möglichkeit eines abgeflachten Instanzenzuges, beginnend an einem Oberlandesgericht, eröffnet, insbesondere durch Anwahl eines sogenannten „Commercial Courts“. In diesen Verfahren besteht für die Parteien die Möglichkeit, in einem abgesteckten Rahmen auf die Verfahrensgestaltung Einfluss zunehmen und es können besondere Maßnahmen zum Geheimnisschutz getroffen werden.

I. Ausgangslage

Standortentscheidungen großer und mittlerer Unternehmen sowie die hiermit verbundene Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen hängen von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ab. Neben steuerlichen oder infrastrukturellen Rahmenbedingungen gehört hierzu auch eine kompetente und effiziente Justiz. Eine komplexe und sich rasch weiterentwickelnde Wirtschaftswelt braucht leistungsfähige Gerichte, vor denen sie Streitigkeiten zügig, berechenbar und kompetent klären lassen kann.

Das deutsche Recht und die deutsche Justiz genießen über die Grenzen Deutschlands hinaus große Anerkennung. Der Wandel der Lebensverhältnisse, insbesondere die zunehmende Globalisierung, die wachsende Komplexität der Rechtsbeziehungen sowie die veränderten Erwartungen der Rechtssuchenden an die Justiz erfordern allerdings Anpassungen des Gerichtsverfassungs- und Prozessrechts, um auch künftig die hohe Qualität und Attraktivität der Ziviljustiz insbesondere in Wirtschaftsstreitverfahren zu sichern und ein zunehmendes Abwandern wirtschaftlich bedeutsamer Rechtsmaterien in andere Rechtskreise oder die Schiedsgerichtsbarkeit zu vermeiden. Hierdurch wird der Rechtsstandort Deutschland auch in seiner internationalen Bedeutung gestärkt. Denn „leistungsfähige und qualitativ anspruchsvolle Institutionen sind Teil der (rechtlichen) Infrastruktur, deren Bedeutung für den Erfolg einer Volkswirtschaft nicht unterschätzt werden sollte“ (Gerhard Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 240).

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Die gesetzlichen Änderungen dienen zum einen dem Ziel, die staatlichen Gerichte besser in die Lage zu versetzen, wirtschaftsrechtliche Verfahren effizient und den Anforderungen der Rechtssuchenden entsprechend zu führen. Zum anderen wird durch die vor-

gesehenen Maßnahmen die Ziviljustiz in der Breite von wirtschaftsrechtlichen Großverfahren entlastet, was Kapazitäten für andere Verfahren freisetzt und solchermaßen zu einer Effizienzsteigerung in der gesamten Ziviljustiz beiträgt.

Der Gesetzentwurf ermöglicht die Einrichtung von Kammern für internationale Handels-sachen bei den Landgerichten, vor denen Rechtsstreitigkeiten vollständig – d.h. in den Schriftsätzen, den vorgelegten Urkunden, der mündlichen Verhandlung und im Urteil – in englischer Sprache geführt werden können. Die Gerichte zeichnen auf diese Weise die Rechtswirklichkeit in vielen international tätigen Unternehmen nach.

Zugleich wird für komplexe und umfangreiche Wirtschaftsstreitverfahren mit hohem Streitwert die Möglichkeit geschaffen, einen abgeflachten Instanzenzug beginnend an einem Oberlandesgericht zu beschreiten. Hierzu wird durch § 119b GVG-E die Möglichkeit eröffnet, an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere Senate einzurichten, vor denen Handelsverfahren mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – auch erstinstanzlich geführt werden können („Commercial Court“). Hierbei muss gewährleistet sein, dass das Verfahren vor dem Commercial Court – ganz oder teilweise – auch auf Englisch geführt werden kann. Daneben wird in § 119 Absatz 4 GVG-E die Möglichkeit eröffnet, an einem Oberlandesgericht einen oder mehrere bestehende Zivilsenate zu bestimmen, vor denen – auch rein nationale – Handelssachen mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro – bei entsprechender ausdrücklicher Gerichtsstandsvereinbarung – erstinstanzlich geführt werden können.

In beiden Fällen kann die Zuständigkeit der Senate auf einzelne Gebiete des Handelsrechts beschränkt und damit spezialisiert werden. Auf diese Weise kann die Verfahrensdauer eines solchen Verfahrens gesenkt und zugleich eine hohe Qualität der richterlichen Entscheidung gewährleistet werden. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ist dabei eine zusätzliche Option für die rechtsuchenden Parteien, die dorthin durch Gerichtsstandsvereinbarung prorogieren können, wobei im Falle der Commercial Courts im Sinne einer funktionalen Prorogation ein bestimmter Senat – im Rahmen seiner Zuständigkeit – als Commercial Court anzuwählen ist, wenn an einem Oberlandesgericht mehrere parallel zuständige Senate in diesem Sinne eingerichtet wurden. Die Notwendigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung verhindert, dass einer Partei gegen ihren Willen eine Instanz „abgeschnitten“ wird. Ergänzt wird dieses Angebot durch die erweiterten Möglichkeiten zum Geheimnisschutz.

Da die Interessenlage aufgrund regionaler und struktureller Unterschiede in den Ländern divergiert, soll es jedem Land – über die Schaffung einer entsprechenden Länderöffnungsklausel – freigestellt bleiben, ob es von der Möglichkeit der Einrichtung erstinstanzlicher Senate in Handelsstreitigkeiten oder der Errichtung von Commercial Courts Gebrauch macht. Diese Möglichkeit ist allerdings auf (höchstens) ein Oberlandesgericht pro Land oder wahlweise auf das Oberste Landesgericht, sofern dies in einem Land eingerichtet ist, beschränkt. Wünschenswert ist nämlich eine stärkere Konzentration entsprechender Verfahren an nur einigen wenigen Oberlandesgerichten in Deutschland, um zum einen die Effizienz der Justiz in solchen Verfahren zu erhöhen, zum an-

deren aber auch – gerade für internationale Unternehmen – ein möglichst übersichtliches und leicht erfassbares Verfahrensangebot zu schaffen. Gerade hinsichtlich der Commercial Courts ist die Beschränkung auf einige wenige Standorte in Deutschland erforderlich, um im internationalen Wettbewerb der Justizstandorte als Konkurrenz zu den Commercial Courts anderer Länder, wie z. B. dem Commercial Court in London, wahrgenommen zu werden. Abhängig von der Anzahl der eingerichteten Commercial Courts und ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich kann sich dabei zukünftig die Erstellung eines deutschlandweiten digitalen Verzeichnisses hierzu anbieten.

III. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Länder werden durch die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen und erstinstanzlich zuständigen Senaten in großvolumigen Handelsstreitigkeiten voraussichtlich mit geringfügigen Mehrkosten belastet, sofern sie von den ihnen neu eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen.

Die in erster Instanz an den Oberlandesgerichten zu entrichtenden 4,0 Gerichtsgebühren dürften allerdings – in Anbetracht der zu erwartenden Streitwerte und der Anhebung der Streitwerthöchstgrenze auf 50 Millionen Euro – etwaige zusätzliche Kosten für die im ersten Rechtszug zuständigen Senate abdecken. Zugleich dürften die Landgerichte von etlichen wirtschaftsrechtlichen Großverfahren entlastet werden, so dass dort zusätzliche Kapazitäten frei werden, die ggf. im Bereich der Kammern für internationale Handelssachen genutzt werden können.

Etwaige zusätzliche Kosten für (ausnahmsweise hinzugezogene) Dolmetscher oder die Übersetzung von in englischer Sprache abgefassten Urteils- und Beschlussformeln in die deutsche Sprache sind ebenso als Kosten des Rechtsstreits gemäß den §§ 91 ff. der Zivilprozessordnung von den Parteien des Rechtsstreits zu tragen wie die Übersetzung eines zunächst in deutscher Sprache verfassten Entscheidungsentwurfs in die englische Sprache zur Herstellung der Originalentscheidung. In Anbetracht der Konzentration der Verfahren bei wenigen Kammern für internationale Handelssachen wird die Einrichtung dieser Spruchkörper zunächst nur geringfügig zusätzliches Personal im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich erfordern. Auch etwaige Fortbildungskosten für die Richterinnen und Richter der Kammern für internationale Handelssachen, der zuständigen Senate der Oberlandesgerichte und für das nichtrichterliche Personal werden sich in einem überschaubaren Rahmen halten. Dasselbe gilt in Bezug auf die Anpassung von Geschäftsabläufen und die Übersetzung gerichtlicher Formulare.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die in den betroffenen Wirtschaftsstreitigkeiten zu erzielenden Gebühreneinnahmen – zumindest mittelfristig – den Mehraufwand bei den Gerichten abdecken. Dies gilt umso mehr, wenn die Kammern für internationale Handelssachen, die Senate nach § 119 Absatz 4 GVG-E und die Commercial Courts nach § 119b GVG-E sich – wie gewünscht – zu einem attraktiven Gerichtsplatz entwickeln und eine größere Zahl von wirtschaftsrechtlichen – auch internationalen - Verfahren anziehen. Die Stärkung des Justizstandortes Deutschland wird sich zudem positiv

auf international tätige deutsche Unternehmen auswirken. Die Risiken, die mit ausländischen Gerichtsstandorten stets verbunden sind, und die mit ihnen einher gehenden Kosten werden für diese Unternehmen spürbar reduziert.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 71 Absatz 1 GVG)

Die in § 71 Absatz 1 GVG-E vorgesehene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass neu die Möglichkeit geschaffen wird, in Handelsstreitigkeiten durch Parteivereinbarung die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zu begründen. Insofern wird durch die in § 71 Absatz 1 GVG-E vorgesehene Ergänzung klargestellt, dass diese Parteivereinbarung der grundsätzlich gegebenen sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte vorgeht.

Zu Nummer 2 (Überschrift zum Siebenten Titel)

Es handelt sich um eine formale Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 93 Absätze 2 bis 4 GVG-E)

Die Neuregelung ermöglicht es den Ländern, spezielle Kammern für internationale Handelsstreitigkeiten einzurichten, vor denen das Verfahren in englischer Sprache geführt werden kann. In § 93 Absatz 2 GVG-E werden in Anlehnung an den bisherigen Wortlaut die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten Kammern für Handelssachen als Kammern für internationale Handelssachen einzurichten. Damit wird schon an dieser Stelle – im Zusammenspiel mit § 184 Absatz 2 GVG-E – deutlich, dass Englisch nicht für alle Verfahren neben Deutsch als Gerichtssprache treten soll. Der Gesetzentwurf verfolgt vielmehr einen zielgenauen Lösungsansatz, der Englisch nur dort als Gerichtssprache einführt, wo ein entsprechender Bedarf besteht, andererseits aber auch auf Seiten der Parteien und ihrer Vertreter mit der notwendigen Sprachkompetenz gerechnet werden kann.

Die Neufassung des § 93 Absatz 3 GVG-E übernimmt die bisher in § 93 Absatz 2 GVG enthaltene Delegationsbefugnis und erweitert sie um die Kammern für internationale Handelssachen. § 93 Absatz 4 GVG-E ermöglicht den Ländern, eine oder mehrere gemeinsame Kammern für internationale Handelssachen zu errichten. Dies wird sich anbieten, wenn sich abzeichnet, dass die in einem Land anfallenden Gerichtsverfahren zahlenmäßig für eine eigene Kammer für internationale Handelssachen nicht ausreichen. Hierdurch können sich Synergieeffekte ergeben.

Zu Nummer 4 (§§ 114a -neu- bis 114c -neu- GVG-E)

In den Bestimmungen der §§ 114a bis 114c GVG-E werden Zuständigkeit und Verfahren betreffend die Kammern für internationale Handelssachen geregelt.

Zu § 114a

In § 114a GVG-E wird zunächst bestimmt, dass die Kammer für internationale Handelssachen im Falle einer (in § 114b GVG-E definierten) internationalen Handelssache an die Stelle der Kammer für Handelssachen nach Maßgabe der §§ 114b und 114c GVG-E tritt. Daraus folgt über § 94 GVG, der die Kammer für Handelssachen an die Stelle der Zivilkammer treten lässt, zugleich, dass die Kammer für internationale Handelssachen auch an die Stelle der Zivilkammer tritt.

Zu § 114b

In § 114b GVG-E wird der Kreis der internationalen Handelssachen bestimmt, d.h. der Streitigkeiten, die vor den Kammern für internationale Handelssachen verhandelt werden können. Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um eine Handelssache im Sinne von § 95 GVG handelt. Darüber hinaus ist zur Begründung der (sachlichen) Zuständigkeit der Kammer für internationale Handelssachen ein internationaler Bezug erforderlich. Die wohl am häufigsten anzutreffende Konstellation dürften in englischer Sprache abgefasste vertragliche Vereinbarungen oder Vertragsunterlagen sein. Aber auch bei einem Vertragspartner mit Sitz im Ausland ist ein internationaler Bezug gegeben. Gleiches gilt, wenn ausländisches Recht anzuwenden ist. In diesen rechtlich schwierigen Fällen sind der besondere Sachverstand und die besondere Erfahrung der Mitglieder der Kammer für internationale Handelssachen von hohem Wert für die Parteien und die Entscheidung des Rechtsstreits. Ein internationaler Bezug besteht darüber hinaus bei unternehmensinternen Streitigkeiten, wenn die Gesellschaft ihre internen Verträge und ihren internen Schriftverkehr in englischer Sprache führt oder ihren Sitz im Ausland hat. Die Möglichkeit der Verhandlung in englischer Sprache vor der Kammer für internationale Handelssachen kann auch hier erhebliche Vorteile bieten und vermeidet den Sprachbruch zwischen Unternehmens- und Prozesswirklichkeit.

Neben den Kriterien "Handelssache" und "internationaler Bezug" setzt eine internationale Handelssache den übereinstimmenden Willen der Parteien voraus, das Verfahren in englischer Sprache zu führen. Der dahingehende übereinstimmende Wille der Parteien wird als konstituierendes Merkmal der Zuständigkeit der Kammer für internationale Handelssachen ausgestaltet. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Vereinbarung der Parteien über die Durchführung des Verfahrens in englischer Sprache oder die schriftliche Erklärung der Einwilligung der beklagten Partei, den Prozess in englischer Sprache zu führen, bereits der Klageschrift beizufügen.

Die Anknüpfung an den übereinstimmenden Willen der Parteien ist eine im Hinblick auf den in Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verankerten Grundsatz des gesetzlichen Richters unproblematische Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Verfahren vor einer

Kammer für internationale Handelssachen. Eine Manipulationsmöglichkeit besteht, ebenso wie bei den bereits nach geltendem Recht eingerichteten Kammern für Handelssachen, nicht. Wie die Kammer für Handelssachen ist die Kammer für internationale Handelssachen ein besonders besetzter Spruchkörper des Landgerichts, dessen Zuständigkeit im Wege der Geschäftsverteilung geregelt ist.

Wie die Willensübereinstimmung der Parteien hergestellt wird, ist grundsätzlich nicht von Belang. Dies kann vorab im Rahmen eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages geschehen, ähnlich einer Gerichtsstandsvereinbarung. Die Übereinstimmung kann aber auch erst im Zusammenhang mit der Einleitung des Rechtsstreits hergestellt werden, z. B. indem der Kläger vor Einleitung des Verfahrens vor der Kammer für internationale Handelssachen das schriftliche Einverständnis des Beklagten zur Verfahrensführung in englischer Sprache einholt. Erforderlich ist jedoch, dass die Willensübereinstimmung zur Verhandlung in englischer Sprache bei Einreichung der Klageschrift hergestellt und entweder die Vereinbarung der Parteien über die Durchführung des Verfahrens in englischer Sprache oder eine entsprechende schriftliche Erklärung der Einwilligung des Beklagten der Klageschrift beigelegt wird, vgl. § 253 Absatz 3a ZPO.

Die Nähe der Sprachwahl zu einer Gerichtsstandsvereinbarung führt zur Notwendigkeit ähnlicher Beschränkungen zum Schutz von Verbrauchern, wie sie in § 38 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 ZPO bestimmt sind. Einerseits soll die Wahl von Englisch als Verfahrenssprache gerade auch vor Entstehen einer Streitigkeit schon bei Begründung eines Vertragsverhältnisses mit internationalem Bezug möglich sein. Dies fördert die frühzeitige Wahl des Gerichtsstandortes Deutschland und die bereits bei Vertragsschluss aus Sicht der Vertragsparteien erforderliche Rechtssicherheit. Andererseits sind insbesondere die Aspekte des Verbraucherschutzes in gleichem Maße zu beachten wie im Fall der Gerichtsstandsvereinbarung. Verträge mit internationalem Bezug und Verbrauchern als Vertragspartei sind häufig. In diese Verträge darf zum Schutz der Verbraucher ebenso wenig eine Sprachwahlvereinbarung wie eine Gerichtsstandsvereinbarung aufgenommen werden. § 114b Satz 2 GVG-E beschränkt den Personenkreis einer Sprachwahlvereinbarung, die vor Entstehen einer Streitigkeit geschlossen wird, daher auf die in § 38 Absatz 1 ZPO genannten Personen und Sondervermögen. § 114b Satz 3 GVG-E orientiert sich an § 38 Absatz 3 Nummer 1 ZPO und ermöglicht nach Entstehen einer Streitigkeit eine (ausdrückliche und schriftliche) Sprachwahlvereinbarung auch für Rechtsverhältnisse, an denen Verbraucher beteiligt sind.

Zu § 114c

Die Kammer für internationale Handelssachen ist eine besondere Ausgestaltung der Kammer für Handelssachen. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken, die für die Kammer für Handelssachen geltenden Bestimmungen in Bezug auf die internationale Kammer für Handelssachen für entsprechend anwendbar zu erklären. Dies geschieht in § 114c Absatz 1 GVG-E. Die Kammer für Handelssachen und ihre Zuständigkeit wird in zahlreichen Gesetzen erwähnt und geregelt (z. B. in § 148 Absatz 2 Satz 2, § 246 Absatz 3 Satz 2 AktG, § 45a DRiG, § 71 Absatz 1, § 72 Absatz 1, §§ 96 ff.

GVG, § 335a Absatz 2 Satz 4 HGB, § 2 Absatz 2 SpruchG, §§ 349, 350, 526 Absatz 4 und § 527 Absatz 1 Satz 2 ZPO). Durch die pauschale Verweisung in Absatz 1 wird eine Änderung der betroffenen Normen entbehrlich.

Soweit Besonderheiten zu beachten sind, ist dies in § 114c Absatz 2 und 3 GVG-E bestimmt. So ist im Falle der §§ 97, 99 und § 104 Absatz 1 Satz 1 GVG neben der Verweisung an eine Zivilkammer zusätzlich die Verweisung an eine "normale" Kammer für Handelssachen zu regeln, wenn es sich zwar um eine Handelssache, nicht aber um eine solche mit internationalem Bezug im Sinne von § 114b GVG-E handelt. Die Konstellation des § 98 GVG ist um eine Verweisung von der Kammer für Handelssachen an die Kammer für internationale Handelssachen zu erweitern.

Besondere Regelungen für die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs sind nicht erforderlich. Internationale Handelssachen sind – wie normale Handelssachen – Zivilsachen. Für die Verhandlung und Entscheidung über die entsprechenden Rechtsmittel sind gemäß § 119 Absatz 1 Nummer 2 GVG die Oberlandesgerichte zuständig. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs ergibt sich aus § 133 GVG. Innerhalb der Rechtsmittelgerichte kann eine weitere Konzentration im Wege der Geschäftsverteilung durch das Präsidium gemäß § 21e GVG erfolgen.

Zu Nummer 5 (§ 119 Absatz 4 GVG-E)

Durch die Neuregelung in § 119 Absatz 4 GVG-E wird den Parteien in besonders großvolumigen Wirtschaftsstreitverfahren ein Verfahrensangebot der staatlichen Gerichte eröffnet, das ihrem Rechtsgewährungsanspruch besser gerecht wird und insgesamt die Effizienz der Ziviljustiz fördert.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte ist in § 118 GVG bereits für die Verhandlung und Entscheidung über Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vorgesehen. Erst unlängst wurde eine entsprechende Regelung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung in § 119 Absatz 3 GVG aufgenommen.

In § 119 Absatz 4 GVG-E wird nunmehr eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für handelsrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 95 GVG mit einem Streitwert über zwei Millionen Euro ermöglicht; sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte eröffnet, so kann nach § 119 Absatz 4 Satz 3 GVG-E auch bei einem Obersten Landesgericht eine erstinstanzliche Zuständigkeit für die vorgenannten Streitigkeiten eröffnet werden. Letztlich handelt es sich hierbei um eine besondere Ausgestaltung von Spezialisierung und Konzentration unter sinnvoller Nutzung bereits vorhandener Spezialisierungen an den Oberlandesgerichten. Die geringeren Pensen, die weniger starke Personalfuktuation am Oberlandesgericht sowie die Erfahrung und Expertise der dort tätigen Richter ermöglichen dabei eine effektive und qualitativ hochwertige Bearbeitung der meist schwer handhabbaren Rechtsstreitigkeiten schon in erster Instanz.

Verstärkt wird dies durch die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Beschränkung auf einzelne Rechtsgebiete des § 95 Absatz 1 GVG, wodurch die Ausbildung von Kompetenzzentren gefördert werden soll.

Anders als in den Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz oder in Musterfeststellungsverfahren wird die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in erster Instanz nicht obligatorisch vorgegeben, sondern unterliegt der Wahl der Parteien. Eine obligatorische Zuständigkeit widerspricht dem Grundgedanken eines zusätzlichen – frei wählbaren – Justizangebotes für die Wirtschaft. Dies gilt vor allem deshalb, weil den Parteien bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte die volle zweite Instanz verloren geht und zudem in der ersten Instanz höhere Gerichtsgebühren entstehen. Nicht jede Partei mag das gegebenenfalls zügigere Verfahren bei nur einer Tatsacheninstanz für vorzugswürdig erachten. Daher sieht § 119 Absatz 5 Satz 1 GVG-E als Spezialregelung zu § 38 ZPO vor, dass eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in erster Instanz nur dann begründet werden kann, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ist dann ausschließlich, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

Eine Ausnahme besteht, wenn die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („Brüssel Ia-Verordnung“), das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 („Lugano Übereinkommen“) oder das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 geringere Anforderungen an die Form von Gerichtsstandsvereinbarungen als das deutsche Recht stellen; diese gehen innerhalb ihres Anwendungsbereiches, auch im Hinblick auf eine etwaige Zuständigkeit infolge einer rügelosen Einlassung, dem deutschen Recht vor.

Im Übrigen kann von einer Vereinbarung nach § 119b Absatz 5 Satz 1 – mit Ausnahme der Fälle des § 281 Absatz 1a ZPO-E – nach Klageerhebung nicht mehr abgewichen werden, was § 119 Absatz 5 Satz 2 klargestellt; damit soll ein Wechsel der gerichtlichen Zuständigkeit während eines laufenden Verfahrens unterbunden werden.

Die Streitwertgrenze von zwei Millionen Euro lässt erwarten, dass ausreichend viele Fälle vor die entsprechenden Senate gebracht werden, zugleich aber auch nur „echte“ Großverfahren erfasst werden. Soweit die Streitwertgrenze den Einwand einer „Zwei-Klassen-Justiz“ aufwirft, ist darauf hinzuweisen, dass es nicht um eine Unterscheidung von „reichen“ und „armen“ Klägern geht, sondern darum, den in Deutschland ansässigen Unternehmen eine ihrem Rechtsgewährungsanspruch angemessene und ihren Bedürfnissen entsprechende Justizdienstleistung zur Verfügung zu stellen. Solche Unternehmen erfüllen wichtige volkswirtschaftliche Funktionen im Hinblick auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Deutschland. Durch die Möglichkeit der erstinstanzlichen Zuständigkeit von Oberlandesgerichten in großvolumigen Wirtschaftsstreitigkeiten kann zudem in der Breite der zivilrechtlichen Streitigkeiten eine Effizienz- und Qualitätssteigerung erreicht werden. Dass wirtschaftsrechtliche Großverfahren einen anderen Aufwand erfordern als der zivilrechtliche „Standardfall“, liegt auf der Hand. Sind diese Fälle

im normalen Pensum in der Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen zu verhandeln, verzögern sie die Verfahrenslaufzeiten auch der anderen, dort anhängigen Verfahren. Werden die Kammern der Landgerichte entsprechend entlastet, dient dies letztlich auch der reibungsloseren Bearbeitung „normaler“ Fälle (vgl. hierzu auch die überzeugende Argumentation in Gerhard Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017, S. 236 f.).

Eine Sonderauswertung der Verfahrenszahlen in wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgebieten aus dem Anwendungsbereich des § 95 GVG hat für die Jahre 2017 und 2018 folgendes Bild ergeben:

2017 - Bundesweit									
Anzahl der erledigten Verfahren (ohne Abgaben innerhalb des Gerichts) - Landgericht - I. Instanz									
Sachgebiete	bis 500.000	500.001 - 750.000	750.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	2.000.001 - 3.000.000	3.000.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 30.000.000	mehr als 30.000.000
10 Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	25679	162	102	125	36	31	14	7	3
12 Kaufsachen	24095	60	34	37	17	8	3	0	0
17 Auseinandersetzungen von Gesellschaften	1559	17	7	4	6	5	4	0	0
18 gewerblicher Rechtsschutz (ohne technische Schutzrechte, Sachgebiet 29)	6713	20	22	18	1	2	4	0	1
21 sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Sachgebiet 17)	1543	16	13	14	3	2	1	0	1
30 Kartellsachen	218	11	6	9	7	2	3	6	0
39 sonstiger Verfahrensgegenstand	96366	511	310	342	135	110	67	47	17
40 Handelsvertretersachen	781	21	15	11	2	3	0	0	0
41 gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	2869	64	47	60	23	19	11	6	5
42 Bausachen	2099	49	18	37	21	6	6	0	1
43 Markensachen	815	7	3	3	1	0	0	0	0
44 Wettbewerbssachen	6960	14	6	5	1	5	0	0	0
45 Kartellsachen	136	3	1	8	5	2	4	5	0
46 Verfahren nach dem SpruchG	526	0	0	2	0	0	2	0	0
50 sonstiger Verfahrensgegenstand	11700	151	111	152	51	48	30	23	5
gesamt	182059	1106	695	827	309	243	149	94	33
gesamt über 2.000.000 Euro						828			

2018 - Bundesweit

Anzahl der erledigten Verfahren (ohne Abgaben innerhalb des Gerichts) - Landgericht - I. Instanz									
Sachgebiete	bis 500.000	500.001 - 750.000	750.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	2.000.001 - 3.000.000	3.000.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 30.000.000	mehr als 30.000.000
10 Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	26.121	170	85	145	59	13	17	15	4
12 Kaufsachen	33.409	63	30	33	13	5	5	3	1
17 Auseinandersetzungen von Gesellschaften	1.587	23	16	19	7	3	0	0	0
18 gewerblicher Rechtsschutz (ohne technische Schutzrechte, Sachgebiet 29)	6.273	46	33	14	1	2	3	2	2
21 sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Sachgebiet 17)	1.603	22	14	16	5	3	2	1	0
30 Kartellsachen	224	14	6	5	1	3	5	6	5
39 sonstiger Verfahrensgegenstand	93.219	490	279	379	111	95	58	35	20
40 Handelsvertretersachen	641	16	9	9	1	1	1	1	0
41 gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	2.787	54	35	60	18	18	14	9	1
42 Bausachen	1.837	36	19	25	7	7	6	7	0
43 Markensachen	800	5	4	2	2	2	0	0	0
44 Wettbewerbssachen	6.520	11	8	5	1	0	2	0	0
45 Kartellsachen	71	2	1	2	1	3	2	2	0
46 Verfahren nach dem SpruchG	502	1	0	2	0	1	0	0	0
50 sonstiger Verfahrensgegenstand	10.942	162	88	155	43	38	33	20	6
gesamt	186.536	1.115	627	871	270	194	148	101	39
gesamt über 2.000.000 Euro							752		

2019 - Bundesweit

Anzahl der erledigten Verfahren (ohne Abgaben innerhalb des Gerichts) - Landgericht - I. Instanz									
Sachgebiete	bis 500.000	500.001 - 750.000	750.001 - 1.000.000	1.000.001 - 2.000.000	2.000.001 - 3.000.000	3.000.001 - 5.000.000	5.000.001 - 10.000.000	10.000.001 - 30.000.000	mehr als 30.000.000
10 Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	26.756	193	115	158	52	23	24	11	3
12 Kaufsachen	52.823	68	45	40	15	16	7	2	1
17 Auseinandersetzungen von Gesellschaften	1.426	19	17	18	10	4	2	2	1
18 gewerblicher Rechtsschutz (ohne technische Schutzrechte, Sachgebiet 29)	6.163	19	27	9	6	4	1	1	1
21 sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (ohne Sachgebiet 17)	1.710	27	9	16	4	1	3	0	0
30 Kartellsachen	307	8	6	6	5	4	7	11	2
39 sonstiger Verfahrensgegenstand	113.490	473	293	342	109	90	69	50	14
40 Handelsvertretersachen	563	15	5	7	1	3	2	0	0
41 gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	2.588	56	44	49	23	10	15	12	4
42 Bausachen	1.578	26	16	33	14	10	10	4	1
43 Markensachen	668	3	1	0	0	0	0	1	0
44 Wettbewerbssachen	5.971	7	5	3	3	2	2	1	0
45 Kartellsachen	200	1	1	4	1	1	1	0	0
46 Verfahren nach dem SpruchG	536	1	0	1	1	0	0	0	0
50 sonstiger Verfahrensgegenstand	10.768	166	103	140	50	44	29	21	11
gesamt	225.547	1.082	687	826	294	212	172	116	38
gesamt über 2.000.000 Euro							832		

Die Übersichten stellen dar, wie viele Verfahren im jeweiligen Streitwertsegment in einem bestimmten Rechtsgebiet in dem Bezugsjahr erledigt wurden. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere der Sachgebietsschlüssel 39 („sonstiger Verfahrensgegenstand“) eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren betreffen kann, die ggf. nicht sämtlich in den Anwendungsbereich des § 95 GVG fallen.

Die Statistik der Jahre 2017, 2018 und 2019 zeigt, dass bundesweit im Jahr 2017 insgesamt 828 Verfahren, im Jahr 2018 insgesamt 752 Verfahren und im Jahr 2019 insgesamt 832 Verfahren erledigt wurden, die – potentiell – wirtschaftsrechtlich relevante Rechtsgebiete betrafen und einen Streitwert über zwei Millionen Euro aufwiesen. Hier von fielen im Jahr 2017 insgesamt 376 Verfahren in den Sachgebietsschlüssel 39 („sonstiger Verfahrensgegenstand“), im Jahr 2018 waren dies 319 Verfahren und im Jahr 2019 insgesamt 332 Verfahren. Bei einer Streitwertgrenze von zwei Millionen Euro kämen bundesweit voraussichtlich knapp 500 Verfahren in Betracht, die theoretisch – bei entsprechender Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien – erstinstanzlich vor das Oberlandesgericht gebracht werden könnten.

Da aufgrund unterschiedlicher wirtschaftlicher und regionaler Strukturen nicht alle Länder den Bedarf erstinstanzlich zuständiger und besonders ausgestatteter OLG-Senate in Handelsstreitigkeiten sehen mögen, wird die Einrichtung entsprechender Senate den Ländern freigestellt. Aus diesem Grund ist § 119 Absatz 4 Satz 1 GVG-E als Verordnungsermächtigung des Bundes ausgestaltet, die in § 119 Absatz 6 GVG-E um eine Delegationsermächtigung ergänzt wird. Wird von der Verordnungsermächtigung in § 119 Absatz 4 Satz 1 GVG-E Gebrauch gemacht, so ist in der Rechtsverordnung die konkrete Zahl der bei dem jeweiligen Oberlandesgericht zu errichtenden Senate zu bestimmen; die Bestimmung kann gemäß § 119 Absatz 6 GVG-E auf die Landesjustizverwaltung delegiert werden. Schließlich wird die Möglichkeit vorgesehen, dass mehrere Länder die Einrichtung gemeinsamer – erstinstanzlich zuständiger – Senate in Handels-sachen (an einem Oberlandesgericht oder an dem Obersten Landesgericht eines Landes) vereinbaren können. Zur Förderung einiger weniger herausragender Kompetenzzentren wird die Möglichkeit der Länder, erstinstanzlich zuständige Senate nach § 119 Absatz 4 GVG-E zu bestimmen, dabei auf höchstens ein Oberlandesgericht pro Bundesland oder auf das Oberste Landesgericht beschränkt.

Zu Nummer 6 (§ 119b – neu – GVG-E)

§ 119b GVG-E schafft die in der rechtspolitischen Diskussion seit längerer Zeit diskutierte und in anderen europäischen Ländern bereits umgesetzte Möglichkeit der Einrichtung sogenannter Commercial Courts. Auf der Grundlage einer entsprechenden Verordnungsermächtigung können die Länder an jeweils einem Oberlandesgericht ihrer Wahl einen oder mehrere Senate als Commercial Courts einrichten, vor denen Handelsstreitigkeiten mit internationalem Bezug und einem Streitwert von über zwei Millionen Euro erstinstanzlich verhandelt werden können; sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte eröffnet, so können nach § 119b Absatz 1 Satz 4 GVG-E alternativ auch ein oder mehrere Senate bei dem Obersten Landesgericht als Commercial Courts eingerichtet werden. Wird von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht, so ist in der Rechtsverordnung die konkrete Zahl der bei dem jeweiligen Oberlandesgericht zu errichtenden Commercial Courts zu bestimmen; zugleich kann in der Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines oder mehrerer Commercial Courts auf einzelne Gebiete

des Handelsrechts im Sinne von § 95 Absatz 1 GVG beschränkt werden (§ 119b Absatz 1 Satz 2 GVG-E). Beide Bestimmungen können gemäß § 119b Absatz 3 GVG-E auf die Landesjustizverwaltung delegiert werden.

Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches, von den Parteien frei wählbares Justizangebot an die internationale Wirtschaft, das eine entsprechende ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung voraussetzt. Auf diese Weise soll ein vollständiges Abwandern solcher Streitigkeiten in staatliche Gerichtsbarkeiten anderer Länder, die Schiedsgerichtsbarkeit oder andere Formen der alternativen Streitbeilegung verhindert werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind bestimmte Bereiche des Wirtschaftsrechts, wie beispielsweise Streitigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmenskaufverträgen, der Kontrolle durch die staatliche Justiz fast vollständig entzogen. Dem muss entgegenge wirkt werden, indem ein den Interessen und Anforderungen der Unternehmen entsprechendes Justizangebot zur Verfügung gestellt wird.

Selbstverständlich wird das gesamte Verfahren vor den Commercial Courts auf entsprechende Parteivereinbarung, die in der zeitlichen Vorgabe des § 510 Absatz 2 vorzulegen bzw. herbeizuführen ist, in englischer Sprache geführt. Dies erscheint zwingend, nachdem es sich hierbei gerade um ein Angebot an international agierende Unternehmen handelt, und ist von den Ländern bei der Einrichtung der Commercial Courts zu gewährleisten. Durch die „Garantie“, dass das Verfahren auch auf Englisch geführt werden kann, können die Parteien bis auf enge Ausnahmefälle (vgl. § 184 GVG) sicher sein, zum Beispiel umfangreiche Vertragsurkunden nicht übersetzen lassen zu müssen oder Schriftsätze in englischer Sprache vorlegen zu können. Gleichzeitig kann die Verhandlung in entsprechender Anwendung von § 185 Abs. 2 GVG bedarfsgerecht und flexibel ganz oder teilweise – zum Beispiel bei der Vernehmung deutschsprachiger Zeugen – auch auf Deutsch geführt werden.

Soweit einzelne Länder von der Ermächtigung Gebrauch machen, können dort Kompetenzzentren für großvolumige internationale Wirtschaftsstreitverfahren entwickelt werden, die ggf. schon bald eine Alternative zu den Commercial Courts anderer europäischer Länder darstellen. Zur Förderung einiger weniger herausragender und international wahrnehmbarer Kompetenzzentren wird die Möglichkeit der Länder, Commercial Courts zu erreichen, dabei auf höchstens ein Oberlandesgericht pro Land oder auf das Oberste Landesgericht eines Landes beschränkt. Die Bildung entsprechender Kompetenzzentren wird zusätzlich unterstützt durch die Möglichkeit, dass mehrere Länder die Einrichtung eines oder mehrerer gemeinsamer Commercial Courts an einem Oberlandesgericht oder an dem Obersten Landesgericht eines Landes vereinbaren können. Die Einrichtung eines gemeinsamen Commercial Courts an dem Obersten Landesgericht eines Landes ist dabei auch zulässig, wenn das andere an der Vereinbarung beteiligte Land kein Oberstes Landesgericht errichtet hat oder errichten kann.

Die ausschließliche Zuständigkeit eines Commercial Courts setzt gemäß § 119b Absatz 2 Satz 1 eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung voraus. Durch diese Spezialregelung wird die nationale Vorschrift des § 38 ZPO verdrängt. Soweit allerdings die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („Brüssel Ia-Verordnung), das Übereinkommen über

die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 („Lugano Übereinkommen“) oder das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 geringere Anforderungen an die Form von Gerichtsstandsvereinbarungen stellen, gelten diese auch für die Vereinbarung nach § 119b Absatz 2 Satz 1, was Satz 5 regelt. Diese ausdrückliche Regelung ist notwendig, weil die vorgenannten Rechtsakte zwar dem deutschen Recht innerhalb ihres Anwendungsbereiches, auch im Hinblick auf eine etwaige Zuständigkeit infolge einer rügelosen Einlassung, vorgehen, ohne dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf. Allerdings ist die Vereinbarung der erstinstanzlichen Zuständigkeit eines „Commercial Courts“ nicht nur eine die örtliche, sachliche und internationale Zuständigkeit betreffende Gerichtsstandsvereinbarung, sondern sie betrifft auch die funktionelle Zuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit eines bestimmten Senates, weshalb eine ausdrückliche Regelung erforderlich ist. Nach § 119b Absatz 2 Satz 5 gelten die vorstehend genannten internationalen Regelungen, sofern ihr Anwendungsbereich eröffnet ist, daher auch für die funktionelle Prorogation, d.h. die Vereinbarung über die Zuständigkeit eines bestimmten Commercial Court-Senates.

Sollten einzelne Länder mehrere Commercial Courts einrichten, so können diese von den Parteien im Sinne einer funktionalen Prorogation gezielt angesteuert werden, wobei sich die Parteien hierbei auf einen bestimmten Commercial Court festlegen müssen, was 119b Absatz 2 Satz 2 regelt. Sofern die Zuständigkeit eines Commercial Courts gemäß § 119b Absatz 1 Satz 2 GVG-E für einzelne Gebiete des Handelsrechts im Sinne von § 95 Absatz 1 GVG beschränkt worden ist, so ist dies nach § 119b Absatz 2 Satz 3 allerdings nur zulässig, wenn dieser für das entsprechende Sachgebiet (auch) zuständig ist. Insoweit geht eine bestehende Spezialisierung dem funktionalen Prorogationsinteresse der Parteien vor. Sofern in einem größeren Umfang von der Möglichkeit der Einrichtung entsprechender Senate Gebrauch gemacht wird, kann sich anbieten, ein offizielles und für die Parteien einsehbares Verzeichnis über bestehende Spruchkörper zu erstellen.

Außerdem kann von einer Vereinbarung nach § 119b Absatz Satz 1 – mit Ausnahme der Fälle des § 281 Absatz 1a ZPO-E – nach Klageerhebung nicht mehr abgewichen werden, was § 119b Absatz 2 Satz 4 klargestellt, um einen Wechsel der gerichtlichen Zuständigkeit während eines laufenden Verfahrens zu unterbinden.

Zu Nummer 7 (§ 184 Absätze 2 bis 4 GVG-E)

In § 184 Absatz 2 GVG-E wird Englisch für bestimmte Rechtsstreitigkeiten neben Deutsch als weitere Gerichtssprache eingeführt. Voraussetzung ist ein Verfahren vor einer Kammer für internationale Handelssachen oder einem Commercial Court. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in anderen Sachen die Verfahrens- oder Verhandlungsführung in englischer Sprache im Einzelfall von Vorteil sein kann. Im Falle von Handelssachen mit internationalem Bezug erscheint eine pauschale Zulassung von Englisch als Gerichtssprache jedoch aufgrund der diese Rechtsstreitigkeiten typischer

Weise kennzeichnenden internationalen Bezüge besonders sinnvoll. Neben der englischsprachigen Verhandlung gibt ein entsprechendes Verfahrensangebot den Parteien – über die heute bestehende Möglichkeit des punktuellen Verzichts hinaus – die Gewissheit, dass insbesondere sehr umfangreiche Urkunden und Vertragswerke – bis auf Ausnahmen – nicht übersetzt werden müssen. Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Verhandlungsführung in englischer Sprache ist dabei die Beifügung einer entsprechenden Vereinbarung bei Klageerhebung. Dies bedeutet, dass, die Vereinbarung über die Verfahrensführung in englischer Sprache, sofern eine solche existiert, mit der Klagschrift bei Gericht einzureichen ist (§ 253 Absatz 3a ZPO-E; § 510 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E). Die Vorlage der Vereinbarung in englischer Sprache ist dabei zulässig; lediglich wenn die Vereinbarung weder auf Deutsch noch auf Englisch verfasst ist, bedarf sie einer beglaubigten Übersetzung. Hinsichtlich der Commercial Courts lässt es das Gesetz in § 510 Absatz 2 Satz 4 ZPO-E ferner zu, dass die Verfahrensführung auch dann in englischer Sprache erfolgen kann, wenn der Beklagte dem Antrag bis zum Ende der Klageerweiterungsfrist zustimmt; in diesem Fall muss die Klagschrift der Regelung des § 184 Absatz 1 GVG-E folgend in deutscher Sprache eingereicht werden, nach der Zustimmung des Beklagten gilt wiederum § 184 Absatz 2 Satz 2, d.h. die Klagschrift muss in englische Sprache nachgereicht werden.

Soweit in englischer Sprache abgefasste Entscheidungen der Kammern für internationale Handelssachen und der Commercial Courts einen vollstreckbaren Inhalt haben, ist ihr Tenor zur Sicherung einer tatsächlichen und ordnungsgemäßen Vollstreckung auf Antrag in die deutsche Sprache zu übersetzen und die Übersetzung untrennbar mit der Entscheidung zu verbinden. Dies ordnet § 184 Absatz 1 Satz 4 GVG-E an. Die entsprechenden Übersetzungskosten sind Kosten des Rechtsstreits im Sinne von §§ 91 ff. ZPO.

Auch in einem in englischer Sprache geführten Verfahren kann einem Dritten der Streit nach § 72 Absatz 1 ZPO mit der Folge verkündet werden, dass er nach § 74 Absatz 1 ZPO dem Rechtsstreit beitreten kann. Die Kammern für internationale Handelssachen werden nach § 114b Satz 1 GVG-E jedoch nur zuständig, wenn das Verfahren nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien in englischer Sprache durchgeführt werden soll; für die Commercial Courts gilt gemäß § 510 Absatz 2 Sätze 2 und 4, dass sich die Parteien spätestens bis zum Ende der Klagerweiterungsfrist auf die Verfahrensführung in englischer Sprache geeinigt haben müssen. Der Dritte hingegen wird einen entsprechenden Willen vor der Zustellung des zum Zwecke der Streitverkündung eingereichten Schriftsatzes noch nicht geäußert haben. Tritt er dem Rechtsstreit nach § 74 Absatz 1 ZPO bei, darf er hinsichtlich der Gerichtssprache nicht anders behandelt werden als die Parteien. Dementsprechend wird das Gericht nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet, auf Antrag des Dritten einen Dolmetscher hinzuzuziehen oder das Verfahren in deutscher Sprache fortzuführen. Das Gericht kann dann insbesondere wieder anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, was Absatz 3 Satz 2 klarstellt.

Eine Verfahrensführung in englischer Sprache erfolgt regelmäßig auch vor den für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammern für internationale

Handelssachen zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte. Etwas anderes gilt hinsichtlich des Bundesgerichtshofes als Revisionsinstanz. Zwar wäre auch hier in internationalen Handelssachen eine Verfahrensführung in englischer Sprache wünschenswert, jedenfalls für eine Übergangszeit – bis auch dort entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden konnten – wird dies aber nicht verbindlich angeordnet. Daher ist § 184 Absatz 4 GVG-E lediglich als fakultative Bestimmung ausgestaltet („kann“); die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesgerichtshof.

Soweit es nach geltendem Recht bereits möglich ist, die mündliche Verhandlung in Zivilverfahren in einer Fremdsprache zu führen, indem nach § 185 Absatz 2 GVG die Hinzuziehung eines Dolmetschers unterbleibt, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind, bleibt diese Möglichkeit auch nach der Änderung der §§ 93 Absatz 2, 184 Absatz 2 GVG-E angesichts des unveränderten Wortlauts des § 185 GVG erhalten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 72 Absatz 2 ZPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 73 Absatz 2 ZPO-E)

Nach § 184 Absatz 2 Satz 1 GVG-E wird bei entsprechender übereinstimmender Erklärung der Parteien vor den Kammern für internationale Handelssachen, den für Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammern für internationale Handelssachen zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte sowie den Commercial Courts das Verfahren in englischer Sprache geführt. Dies hat zur Folge, dass der nach dem bisherigen § 73 Satz 1 ZPO zum Zwecke der Streitverkündung einzureichende Schriftsatz in englischer Sprache zu verfassen ist. An die beklagte Partei kann demgegenüber die in englischer Sprache verfasste Klageschrift nur zugestellt werden, wenn ihr eine schriftliche Erklärung der Einwilligung beigelegt worden ist. Die Zustellung eines Schriftsatzes in einer anderen Sprache als der deutschen ist im Hinblick auf den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs bedenklich und dürfte daher grundsätzlich nicht zulässig sein. Daher muss der Dritte, der ohne oder sogar gegen seinen Willen in den Prozess einbezogen wird, vor der Zustellung einer in der englischen Sprache verfassten Streitverkündungsschrift geschützt werden, wenn er diese gegen sich nicht gelten lassen will.

Diesem Schutz trägt § 73 Absatz 2 ZPO-E in Anlehnung an die Regelung des Artikels 8 EU-ZustVO Rechnung. Danach gilt grundsätzlich der Zeitpunkt als Datum der Zustellung, an dem der Schriftsatz zusammen mit der beigebrachten Übersetzung zugestellt worden ist. Gemäß § 73 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 GVG-E wirkt die Zustellung jedoch ausnahmsweise auf die Zustellung des ersten Schriftsatzes bzw. der Verweigerung der

Annahme zurück, wenn das Datum der Zustellung für den Streitverkünder relevant ist, z. B. im Hinblick auf einen Verjährungseintritt, und wenn die Übersetzung innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist beigebracht worden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Dritte auf seine Rechte gemäß § 73 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E hingewiesen worden ist. Ansonsten ist die (erste) Zustellung unwirksam, wie auch im Rahmen des Artikel 8 Eu-ZustVO (vgl. hierzu Stadler, in Musielak/Voit, 16. Aufl., Art. 8 Eu-ZustVO Rn. 2 a.E. und Art. 14 Rn. 1). Um den Streitverkünder zu schützen, ist die Übersendung einer entsprechenden Belehrung daher vom Gericht zu dokumentieren (z. B. durch eine entsprechende Eintragung in die Zustellungsurkunde gemäß Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 ZustVV), so dass der Streitverkünder im Wege der Akteneinsicht nachvollziehen kann, dass diese erfolgt und die Zustellung wirksam ist.

Im Übrigen sind im Rahmen des § 73 Absatz 2 ZPO-E etwaige vorrangige Regelungen der EU-ZustVO stets zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 253 Absätze 3a ZPO-E)

Nach § 253 Absatz 3a ZPO-E ist der Klageschrift in Verfahren vor den Kammern für internationale Handelssachen nach § 93 Absatz 2 die Vereinbarung der Parteien über die Durchführung des Verfahrens in englischer Sprache beizufügen. Bereits nach geltendem Recht ist nach § 96 GVG in der Klageschrift neben dem Gericht die Kammer für Handelssachen anzugeben, wenn vor dieser verhandelt werden soll. Liegt die Vereinbarung in englischer Sprache vor, bedarf sie dabei nach Satz 2 keiner Übersetzung in die deutsche Sprache. Bei der Vorlage von in anderen Fremdsprachen verfassten Vereinbarungen müssen beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden.

Zu Nummer 4 (§ 281 Absatz 1a ZPO-E)

Mit § 281 Absatz 1a ZPO-E wird die Möglichkeit geschaffen, ohne vorherige Gerichtsstandsvereinbarung eine handelsrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro zunächst bei dem zuständigen Landgericht anhängig zu machen, zugleich aber den Antrag auf Verweisung an das Oberlandesgericht oder einen bestimmten Commercial Court zu stellen. So werden „Überraschungsangriffe“ des Klägers ermöglicht, ohne ihm von vornherein dadurch die Möglichkeit zu nehmen, die Sache erstinstanzlich vom Oberlandesgericht verhandeln und entscheiden zu lassen. Eine Begründung der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ist – bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen – vielmehr möglich, wenn der Beklagte dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Zustimmung des Beklagten soll bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im frühen ersten Termin bzw. bis zum Ende der Klageerweiterungsfrist möglich sein. Erfolgt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Beklagten fristgemäß, wird das Landgericht unzuständig und verweist den Rechtsstreit an das dann erstinstanzlich

zuständige Oberlandesgericht. Vorrangige Regelungen des Unionsrechts oder internationaler Vereinbarungen zur rügelosen Einlassung (z. B. Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) bleiben unberührt.

Zu Nummer 5 (§ 284 Absatz 3 ZPO-E)

Durch die klarstellende Regelung des § 284 Absatz 3 ZPO-E soll den Parteien – auch außerhalb von Verfahren vor den Senaten nach § 119 Absatz 4 GVG-E und den Commercial Courts nach § 119b GVG-E – die (bislang kaum genutzte) Möglichkeit der Verfahrensgestaltung durch Beweisvereinbarungen im zulässigen rechtlichen Rahmen verdeutlicht werden.

Zu Nummern 6 und 7 (Änderung der Nummerierung und Einfügung von Überschriften)

Es handelt sich um rein formale Änderungen.

Zu Nummer 8 (Neufassung von § 510 ZPO)

§ 510 Absatz 1 ZPO-E ordnet an, dass das Oberlandesgericht im Rahmen seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit in Handelssachen (§ 119 Absatz 4 GVG-E und § 119b GVG-E) die Vorschriften anwendet, die für das Verfahren vor den Landgerichten im ersten Rechtszug gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist. So rechtfertigt es die Bedeutung der Streitigkeiten, dass der Senat in seiner vollen Besetzung mit drei Berufsrichtern entscheidet; die §§ 348 bis 350 ZPO finden daher keine (entsprechende) Anwendung.

Die in § 510 Absatz 2 Satz 1 eingefügte Regelung setzt das in § 119 Absatz 4 GVG-E und § 119b GVG-E normierte Erfordernis des übereinstimmenden Willens der Parteien zur Durchführung des Verfahrens im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder einem Commercial Court um. Da konstituierende Voraussetzung für deren jeweilige Zuständigkeit im ersten Rechtszug in handelsrechtlichen Streitigkeiten – die bei den Commercial Courts einen internationalen Bezug haben müssen – der übereinstimmende Wille der Parteien ist, sieht die Norm vor, dass die entsprechende Vereinbarung der Parteien der Klageschrift beizufügen ist. Der internationale Bezug ist wie im Rahmen des § 114b GVG-E zu verstehen. In Verfahren vor einem Commercial Court ist auch die Vereinbarung über die Verfahrensführung in englischer Sprache beizufügen (§ 510 Absatz 2 Satz 2). § 253 Absatz 3a Satz 2 gilt entsprechend. Gleichzeitig lässt das Gesetz aber durch § 510 Absatz 2 Satz 4 zu, dass die Verfahrensführung auch dann in englischer Sprache erfolgen kann, wenn der Beklagte dem Antrag bis zum Ende der Klagerwiderungsfrist zustimmt; in diesem Fall muss die Klageschrift in deutscher Sprache eingereicht werden (vgl. auch die Begründung zu Artikel 1, Nummer 7). Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Verhandlungsführung in englischer Sprache ist also

die Beifügung einer entsprechenden Vereinbarung bei Klageerhebung oder die Zustimmung des Beklagten bis zum Ende der Klageerweiterungsfrist.

Aufgrund der Besonderheit der erstinstanzlich den Oberlandesgerichten zugewiesenen Handelssachen, die sich regelmäßig durch einen hohen Streitwert, durch ihren Umfang aber auch durch die besondere Professionalität der Beteiligten als Akteure im Wirtschaftsleben auszeichnen, werden im weiteren Verlauf der Vorschrift einige besondere Verfahrensregelungen normiert:

Verfahrensorganisation („Case Management“)

Die hier in Rede stehenden Umfangsverfahren erfordern eine effektive Verhandlungsführung, um den Rechtsstreit zügig einer abschließenden Entscheidung zuzuführen. Aus diesem Grund sieht § 510 Absatz 3 ZPO-E ein dem Schiedsverfahren angenähertes „Case Management“ vor. Das Gericht kann die Organisation und den geplanten Ablauf des Verfahrens mit den Parteien frühzeitig erörtern, z. B. im Rahmen eines Organisationstermins. Die Festlegung eines „Verfahrensfahrplans“ kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Telefon- oder Videokonferenz mit allen Parteien und ihren Prozessvertretern erfolgen. Dies hilft, Terminsverlegungsanträge zu vermeiden und den Rechtsstreit insgesamt zu beschleunigen. In einem „Organisationstermin“ kann auch besprochen werden, ob und in welchen Terminen die persönliche Anwesenheit der Parteien bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines sonstigen zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Abgabe von Erklärungen in der Lage befindlichen Vertreters erforderlich ist. Zum anderen soll das Gericht bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens mit den Parteien die Reihenfolge der Behandlung des Prozessstoffs und das aus seiner Sicht erforderliche Beweisprogramm festlegen. Eine solche Strukturierung des Verfahrensstoffs sowie des Verfahrens ermöglicht es den Parteien und ihren Prozessvertretern, zeitlich und inhaltlich zielgerichtet zu den nach Ansicht des Gerichts noch offenen Fragen vorzutragen und die notwendigen Beweismittel - ggf. auch Zeugen aus dem Ausland - rechtzeitig beizubringen.

Vereinbarungen mit den Parteien über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens binden das Gericht, sofern keine sachlichen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen und diese (verfassungs-)rechtlich (z. B. im Hinblick auf die Wahrung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs) zulässig sind.

Zu einer effizienten Verfahrensführung kann auch gehören, dass das Gericht dazu bereit sowie personell und räumlich in der Lage ist, die Beweisaufnahme mehrtägig am Stück durchzuführen – ohne die ansonsten in der Ziviljustiz üblichen teils mehrmonatigen Pausen zwischen zwei Terminen.

Wortprotokolle

Unternehmen und Anwälte sehen die Erstellung von Wortprotokollen von der mündlichen Verhandlung häufig als Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit an. Die ZPO verbietet es zwar nicht, ein Wortprotokoll von der mündlichen Verhandlung zu erstellen bzw. die

Aussagen von der vernommenen Person wörtlich wiederzugeben. Das Gericht ist nach der ZPO allerdings auch nicht verpflichtet, Wortprotokolle anzufertigen. Im Interesse der Parteien regelt § 510 Absatz 4 ZPO-E nunmehr, dass das Gericht auf übereinstimmenden Antrag der Parteien verpflichtet ist, ein Wortprotokoll von der mündlichen Verhandlung und jeder Beweisaufnahme zu führen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Erstellung eines Wortprotokolls aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, beispielsweise im Rahmen eines vom Gericht anberaumten Ortstermins oder für den Fall, dass geeignete Protokollführer nicht zur Verfügung stehen.

Die Vorschriften zum Sachverständigenbeweis sind entsprechend anwendbar, wenn das Gericht die Zuziehung einer geeigneten (externen) Protokollperson anordnet. Insofern wird nicht davon ausgegangen, dass die Justiz selbst über ausreichend befähigtes Personal zur Anfertigung eines Wortprotokolls – ggf. auch in englischer Sprache – verfügt. Durch die Hinzuziehung einer geeigneten Protokollperson entstehende Kosten sind als Kosten des Rechtsstreits gemäß den §§ 91 ff. der Zivilprozessordnung von den Parteien des Rechtsstreits zu tragen. Das Protokoll ist in diesem Fall anstelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle von dieser zu unterzeichnen und es erfolgt eine vorherige Beedigung dahingehend, dass diese das Protokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen aufnehmen werde.

Wünschenswert ist, dass die für entsprechende Verfahren herangezogenen Sitzungssäle technisch so ausgestattet sind, dass alle Beteiligten die Möglichkeit haben, die Fortschreibung des Wortprotokolls während der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis zu nehmen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass bei fehlerhafter Protokollierung unmittelbar eine Richtigstellung erfolgen kann.

Die Entscheidungen des Gerichts im Zusammenhang mit der Protokollierung sind unanfechtbar.

Vertraulichkeit

Als ein wesentliches Argument für die Wahl eines privaten Schiedsverfahrens wird häufig die Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit des Verfahrens genannt. Das Bekanntwerden eines großen Zivilrechtsstreites kann zur Verunsicherung bei Investoren führen und sogar den Ruf des Unternehmens nachhaltig schädigen. Deshalb wünschen viele Unternehmen, dass von ihren zivilrechtlichen Streitigkeiten nichts an die Öffentlichkeit, an die Medien und an die Konkurrenz gelangt. Ein nichtöffentliches Schiedsverfahren wird deshalb oft als das ideale Instrument angesehen.

Das geltende Recht stellt zwar gewisse Möglichkeiten zur Einschränkung der Öffentlichkeit in staatlichen Gerichtsverfahren bereit (§ 172 Nr. 2, § 173 Absatz 2 GVG), diese Vorschriften werden aber von den Gerichten zurückhaltend angewandt, sind in ihrem Anwendungsbereich zudem beschränkt und geben den streitenden Unternehmen nicht die erforderliche Sicherheit, dass ihre Unternehmensinterna vertraulich behandelt werden. Es besteht kein Anspruch auf ein nichtöffentliches Verfahren.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich normiert. Er stellt in erster Linie eine einfachgesetzliche Prozessrechtsmaxime dar (BVerfG, Beschluss vom 7.3.1963, 2 BvR 629/62 u.a., BVerfGE 15, 303, 307), lässt sich allerdings auch - zumindest im Grundsatz - aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip der Demokratie ableiten (BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001, 1 BvR 2623/95, BVerfGE 103, 44). Eine staatliche Gerichtsbarkeit, die grundsätzlich nichtöffentlich stattfindet („Geheimjustiz“), darf und soll es in Deutschland nicht geben. Andererseits sieht das Gesetz in begründeten Fällen durchaus eine Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes vor (vgl. § 172 GVG, § 52 Absatz 2 FGO, § 135 Absatz 1 BRAO).

Das BVerfG hat (mit Blick auf die Regelungen des ärztlichen Berufsrechts) bereits im Jahr 1954 festgehalten:

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 169 GVG) gilt nicht ausnahmslos. [...] Wie weit der Grundsatz der Öffentlichkeit für eine Verfahrensart schlechthin durchbrochen werden darf, hängt in erster Linie von der Bedeutung des Verfahrens für die Öffentlichkeit und die Verfahrensbeteiligten ab; hierbei kann auch der Rechtsschutz der Beteiligten bei dem Verfahren im Übrigen nicht außer Acht gelassen werden.“ (BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 1954, 1 BvL 9/51, BVerfGE 4, 74)

Gerade in solchen Bereichen des Wirtschaftslebens, in denen die Streitparteien – sollte das Verfahren öffentlich durchgeführt werden – durch Vereinbarung in die private Schiedsgerichtsbarkeit „abwandern“ oder ihre Streitigkeiten anderweitig beilegen, führt der Öffentlichkeitsgrundsatz faktisch dazu, dass die Parteien sich der staatlichen Justiz vollständig entziehen. Dies lässt Zweifel nicht nur unter dem Gesichtspunkt ausreichender Rechtsgewährung durch den Staat aufkommen, sondern erscheint auch im Hinblick auf die Funktion der staatlichen Rechtspflege zur Fortbildung des Rechts bedenklich. In diesem Fall spricht daher vieles dafür, dass das Interesse der Justiz, solche Verfahren „zurückzugewinnen“, den Grundsatz der Öffentlichkeit überwiegt.

Die Regelung in § 510 Absatz 5 ZPO-E schafft daher – wie in Verfahren nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) – die Möglichkeit, bestimmte Informationen auf Antrag einer Partei als geheimhaltungsbedürftig einzustufen mit der Folge, dass die in § 16 Absatz 2 GeschGehG aufgeführten Personen diese vertraulich behandeln müssen. Diese Verpflichtung wird durch die für (ebenfalls) für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften der §§ 17 und 18 GeschGehG abgesichert. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Öffentlichkeit in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 2 GeschGehG auszuschließen. Im Fall einer Streitverkündung, den das GeschGehG nicht ausdrücklich regelt, hat das Gericht allerdings sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs berücksichtigt wird.

Um die Rechtsfortbildung schließlich auch in den Fällen zu gewährleisten, in denen das Verfahren entsprechend § 19 Absatz 2 GeschGehG nichtöffentlich geführt wird, soll das Gericht nach § 510 Absatz 6 ZPO-E Auszüge seiner Entscheidungen veröffentlichen. Neben den rechtlichen Kernaussagen (ggf. in Form von Leitsätzen) sollen auch die wesentlichen Sachverhaltselemente umfasst sein, sofern diese keine Rückschlüsse auf

die Einzelheiten des Verfahrens und die Identität der Parteien zulassen. Die Entscheidungsauszüge sollen so aussagekräftig sein, dass insbesondere die in der Entscheidung zum Ausdruck kommende rechtliche Wertung klar zutage tritt. Auf diese Weise wird die Bedeutung der staatlichen Justiz für die Rechtsfortbildung in rechtlichen Bereichen gestärkt, die ohne solche vertraulichen Verfahrensangebote der staatlichen Justiz nahezu vollständig verschlossen bleiben. Eine solche Entwicklung zeichnet sich insbesondere im Bereich der Unternehmenskaufverträge ab, die kaum noch vor den staatlichen Gerichten verhandelt werden. Dem wird durch vertrauliche Verfahrensangebote in einem eng begrenzten Bereich entgegengewirkt, ohne in der Breite den Grundsatz der Öffentlichkeit anzutasten oder einzuschränken.

Zu Nummer 9 (§ 511 Absatz 1 ZPO)

Die Einfügung in § 511 Absatz 1 ZPO stellt klar, dass die Berufung nur gegen Endurteile der Amts- und Landgerichte, nicht aber gegen Endurteile der Oberlandesgerichte in Handelssachen in erster Instanz stattfindet.

Zu Nummer 10 (§ 542 Absatz 2 ZPO)

§ 542 Absatz 2 ZPO-E legt fest, dass die Revision gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Urteile der Senate nach § 119 Absatz 4 GVG-E oder ein Senat als Commercial Courts nach § 119b GVG-E in Abweichung zu § 543 ZPO auch ohne Zulassung stets statthaft ist. Allerdings hat der Bundesgerichtshof die Möglichkeit, die Revision entsprechend § 552a durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, wenn er davon überzeugt ist, dass die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat. Hierdurch soll ein Ausgleich geschaffen werden, dass in Abweichung zur sonst geltenden Zulassungsrevision die Revision gemäß § 543 Absatz 2 ZPO-E stets zulässig ist.

Zu Nummer 11 (§ 555 Absatz 1 ZPO)

Die Ergänzung des § 555 Absatz 1 ZPO-E stellt sicher, dass die Vorschriften zur Vertraulichkeit auch im Revisionsverfahren Anwendung finden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Auf Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei einer Zivilkammer oder einer Kammer für Handelssachen anhängig sind, finden die neuen Bestimmungen keine Anwendung. Für diese Verfahren gilt der Grundsatz der perpetuatio fori.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Da das Ziel verfolgt wird, vermehrt Rechtsstreitigkeiten auch mit sehr hohen Streitwerten zu den Gerichten zu bringen, deren Bearbeitung häufig besonders aufwändig ist, erscheint die parallele Anhebung der Streitwerthöchstgrenze von 30 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro im Gerichtskostengesetz (GKG) angezeigt. Es ist schlicht nicht vertretbar, für ein bestimmtes Streitsegment besonders leistungsfähige Strukturen anzubieten und dies dann zusätzlich durch eine zu niedrig bemessene Gebührendeckelung zu privilegieren.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte)

Auf die Begründung zu Artikel 4 wird verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes)

Es handelt sich um eine rein formale Folgeänderung aufgrund der dort vorhandenen Verweisung auf § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Abkommen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen)

Es handelt sich um eine rein formale Folgeänderung aufgrund der dort vorhandenen Verweisung auf § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die sich nun allein auf Absatz 1 beziehen soll.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten)

Es handelt sich um eine rein formale Folgeänderung aufgrund der dort vorhandenen Verweisung auf § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die sich nun allein auf Absatz 1 beziehen soll.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts)

Es handelt sich um eine rein formale Folgeänderung aufgrund der dort vorhandenen Verweisung auf § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die sich nun allein auf Absatz 1 beziehen soll.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.